

Allgemeine Richtlinie für eine Musikschulförderung ab dem Schuljahr 2013/14

1. Allgemeine Bestimmungen:

1.1. Zielsetzung:

Zweck dieser Richtlinie ist die einheitliche Regelung der Vergabe von Landesmitteln an die Trägergemeinden von Musikschulen im Land Steiermark zur flächendeckenden Erfüllung des Bildungsauftrages im Sinne einer umfassenden, für jedermann zugänglichen Musikerziehung.

1.2. Begriffsbestimmungen:

1.2.1. Musikschulen im Sinne dieser Richtlinie sind Unterrichtsanstalten

deren Träger eine der 48, in der **Beilage 1** zu dieser Förderrichtlinie erfassten, steirischen Gemeinden sind,

deren Trägergemeinde eine rechtsgültige Beitrittserklärung zum Steiermärkischen Musikschulmodell abgegeben hat (siehe Beilage 1) - vom Öffentlichkeitsrecht kann abgesehen werden - und

die eine aufrechte Bewilligung der zuständigen Bundesbehörde (Landesschulrat) nach dem Privatschulgesetz vorweisen können.

1.2.2. MusikschullehrerInnen im Sinne dieser Richtlinie sind Lehrpersonen, die von den Gemeinden für den Musikunterricht an einer Musikschule gemäß Punkt 1.2.1. angestellt sind und die den Anforderungen des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes LGBl. Nr. 69/1991 in der geltenden Fassung entsprechen.

Eine eventuelle Mitwirkung dieser Lehrpersonen im Unterrichtsgeschehen bzw. Freizeitteil (bei ganztägigen Schulformen) an allgemeinen Pflichtschulen oder mittleren/höheren Schulen wird von dieser Förderrichtlinie nicht erfasst.

1.2.3. MusikschulleiterInnen im Sinne dieser Richtlinie sind MusiklehrerInnen, die mit der Leitung einer Musikschule gemäß Punkt 1.2.1. betraut sind und die den Anforderungen des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes LGBl. Nr. 69/1991 in der geltenden Fassung sowie jenen des Privatschulgesetzes BGBl. Nr. 244/1962 in der geltenden Fassung entsprechen.

1.2.4. Als Schuljahr im Sinne dieser Richtlinie ist der Zeitraum vom 1.9. bis zum 31.8. des jeweiligen Folgejahres anzusehen.

1.2.5. SchülerInnen im Sinne dieser Richtlinie sind sowohl ordentliche als auch außerordentliche SchülerInnen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie auch für SchülerInnen jeden Alters. Keine SchülerInnen im Sinne dieser Richtlinie sind SchülerInnen von **Kooperationsprojekten** von Musikschulen mit Pflichtschulen und mittleren/höheren Schulen, selbst wenn sie im Rahmen der Ganztagschule (Lernzeit- und Freizeitbetreuung) abgehalten werden.

1.2.6. Erwachsene im Sinne dieser Richtlinie sind alle MusikschülerInnen, die keinen Anspruch auf Kinderbeihilfe besitzen (siehe § 2 Abs. 1 lit b. FLAG, BGBl. Nr. 376/1967 in der geltenden Fassung).

1.2.7. Unterrichtsstunde im Sinne dieser Richtlinie ist – analog § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Musiklehrergesetz LGBl. Nr. 69/1991 in der geltenden Fassung – eine Unterrichtseinheit von 50 Minuten. Unterrichtseinheiten geringeren Zeitausmaßes sind bei allen Berechnungen nach dieser Richtlinie jeweils nur im entsprechenden Anteil anzusetzen.

Neben Unterrichtsstunden im Stamm- oder Haupthaus einer Musikschule gelten auch alle Unterrichtsstunden an dislozierten Unterrichtsorten und Stunden im Rahmen des „Basiskurses Ensembleleitung – Blasorchester/Chor“ als im Sinne dieser Richtlinie berücksichtigbare Unterrichtsstunden.

Keine Unterrichtsstunden im Sinne dieser Richtlinie sind Unterrichtsstunden im Rahmen von **Kooperationsprojekten** von Musikschulen mit Pflichtschulen und mittleren/höheren Schulen, selbst wenn sie im Rahmen der Ganztagschule (Lernzeit- und Freizeitbetreuung) abgehalten werden.

1.3. Förderungen:

1.3.1. Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind die nachfolgenden dargestellten Maßnahmen, die das Land Steiermark an Förderungsempfänger im Sinne des Punktes 1.3. gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

Förderungen im Sinne dieser Richtlinie können an steirische Gemeinden gewährt werden, die Träger von Musikschulen im Sinne des Punktes 1.2.1. sind.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderungsgewährung.

1.3.2. Die Landesförderung im Sinne dieser Richtlinie ist im Wesentlichen eine **Personalkostenförderung**. Sie erfolgt durch anteilige Refundierung von durch die Beschäftigung von MusikschullehrerInnen und -leiterInnen entstandenen Personalkosten für die mit Zustimmung des Förderungsgebers beschäftigten MusiklehrerInnen und MusikschulleiterInnen.

1.3.3. Nach Maßgabe vorhandener Mittel und abhängig von inhaltlichen Schwerpunktsetzungen können neben den in Punkt 1.3.2. dargestellten Personalkostenförderungen auch noch folgende Maßnahmen gefördert werden: von der Steiermärkischen Landesregierung, der zuständigen Abteilung, organisierte und durchgeführte **Fortbildungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen** sowie **kulturelle und musikalische Veranstaltungen**.

2. Voraussetzung für die Gewährung von Personalkostenförderungen:

2.1. Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Landesmittel gewährleistet ist.

2.2. Vor der Gewährung einer Förderung an eine Trägergemeinde, die die Voraussetzungen des Punktes 1.2.1. erfüllt, ist vom Förderungsnehmer **nachzuweisen**:

- ob die MusikschullehrerInnen/-leiterInnen ordnungsgemäß im Hinblick auf die Bestimmungen des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes beschäftigt wurden und
- ob die Auszahlung der durch die Landesförderung teilweise zu refundierenden Personalkosten an die MusikschullehrerInnen/-leiterInnen ordnungsgemäß erfolgte.

Zur Überprüfung obiger Kriterien sind dem Förderungsgeber – vertreten durch die zuständige Abteilung – von den Förderungsnehmern ohne Aufforderung u.a. alle Dienstverträge vorzulegen und Einblick in die mit der Musikschule zusammenhängende Gebarung der Gemeinde (Jahresabschluss, Einnahmen, Ausgaben etc.) zu gewähren.

2.3. Voraussetzung für die Gewährung einer Personalkostenförderung ist die Verpflichtung der Förderungsnehmer, Ausschreibungen von Stellen als MusikschullehrerIn/-leiterIn über die Musikschulverwaltungssoftware MSDat bei der zuständigen Abteilung zu beantragen. Seitens der zuständigen Abteilung wird durch die Freischaltung die Ausschreibung genehmigt.

Sollten Förderungsnehmer Stunden/Anstellungen ausschreiben wollen, mit denen die Anzahl der „geförderten Stunden lt. Dienstpostenplan“ (lt. 4.2.) teilweise oder zur Gänze überschritten wird, wird die Ausschreibung als Serviceleistung der zuständigen Abteilung freigeschaltet. Es besteht jedoch zu keiner Zeit ein Anspruch auf Erhöhung der Anzahl der „geförderten Stunden lt. Dienstpostenplan“ (lt. 4.2.).

2.4. Darüber hinaus sind die Förderungsnehmer bei Neuanstellungen verpflichtet, der zuständigen Abteilung unverzüglich ein objektives Auswahlverfahren sowie eine ordnungsgemäße Anstellung nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes hinsichtlich der fachlichen Qualifikation der BewerberInnen nachzuweisen.

Erst mit Genehmigung durch die zuständige Abteilung wird die Neuanstellung in der Förderungsberechnung berücksichtigt.

Im Fall von Vertretungsbestellungen werden nur die Personalkosten der/des VertreterIn in der Förderberechnung berücksichtigt.

2.5. Alle zukünftigen Dienstverträge bei Neuanstellungen bzw. zukünftigen Nachträge zu Dienstverträgen bei Änderungen sind der zuständigen Abteilung unverzüglich in Kopie zu übermitteln. Bei Verzögerung des Abschlusses des Dienstvertrages/Nachtrages zum Dienstvertrag ist zumindest ein Dienstzettel in Kopie vorzulegen. Die Kopie des Dienstvertrages/Nachtrages zum Dienstvertrag muss sofort nach Vorliegen nachgereicht werden.

Alle bisherigen Dienstverträge (inkl. abgeschlossener Nachträge) von im Schuljahr 2013/2014 beschäftigten MusikschullehrerInnen/-leiterInnen sind bis spätestens 15.10.2013 an die zuständige Abteilung zu übermitteln.

Alle personellen Änderungen (Neuanstellungen, Änderungen des Beschäftigungsausmaßes, etc.) sind im MSDat nach den Richtlinien einzutragen. Als Eingabestichtage für den jeweiligen Berechnungszeitraum (siehe 4.1.) gelten der 1.11. und der 1.5. eines Schuljahres. Änderungen, die bis zum (inkl.) 15. eines Monats eintreten, sind im selben Monat einzutragen, Änderungen, die nach dem 15. eines Monats eintreten, erst im folgenden Monat.

2.6. Im Zusammenhang mit Bezugsdarstellungen und Einstufungen gemachte MSDat-Eintragungen sollten seitens der Personalabteilung/der lohnberechnenden Stelle der jeweiligen Gemeinde überprüft worden sein.

2.7. Weiters ist es Voraussetzung für die Förderungsgewährung, dass die zuständige Abteilung unverzüglich nach Eintreten unten angeführter Sachverhalte durch eine offizielle Mitteilung seitens der Gemeinde informiert wird. Das genaue Datum der Änderung muss ersichtlich sein.

- Beginn bzw. Ende eines Krankenstandes, wenn eine Vertretung mittels Vertrag angestellt wurde
- Beginn bzw. Ende einer Karenzierung

- Vertragsauflösung von unbefristeten Verträgen bzw. von befristeten Verträgen, in denen kein eindeutiges Datum als Vertragsende angegeben ist.

2.8. Voraussetzung für die Förderungsgewährung ist überdies, dass sowohl die zuständige Abteilung als auch die Gemeinden als Förderungsnehmer vollständigen Zugang zum MSDat und seinen Daten erhalten. Die Trägergemeinde ist für die Eingabe der Daten im MSDat verantwortlich und garantiert deren Richtigkeit. Ebenso besteht die Verpflichtung für alle Förderungsnehmer, alle Stundenpläne vollständig ins MSDat einzugeben.

2.9. Nur bei Vorliegen aller Voraussetzungen können die Förderungsnehmer eine schriftliche Förderzusage erhalten.

2.10. Zu den beiden Stichtagen nicht bzw. nicht ordnungsgemäß im MSDat eingetragene Daten werden im Zweifelsfall zu Lasten der Förderungsnehmerin ausgelegt.

3. Antragstellung:

Die Antragstellung auf Gewährung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinie hat für jedes Schuljahr bis längstens **1. November** für das laufende Schuljahr gesondert durch die vorgesehenen **Eingaben in der Musikschulverwaltungssoftware MSDat** zu erfolgen.

Als Grundlage für die Eingabe sind die MSDat-Richtlinien zur Eingabe der Wochenstunden und der Bezugsdarstellung einzuhalten.

4. Förderungsmodell:

4.1. Die Förderung hat durch anteilige Refundierung von Personalkosten, die durch die Beschäftigung von MusikschullehrerInnen/-leiterInnen entstanden sind, zu erfolgen. Der im jeweiligen Schuljahr zustehende Förderungsbetrag/Trägergemeinde wird für die Berechnungszeiträume September bis Dezember und Jänner bis August eines jeden Schuljahres für jede Trägergemeinde separat berechnet. Als Stichtage für die Eingabe der Daten im MSDat gelten für den ersten Berechnungszeitraum der 1.11. und für den zweiten Berechnungszeitraum der 1.5. des jeweiligen Schuljahres.

4.2. Die Steiermärkische Landesregierung hat für jede Trägergemeinde eine bestimmte Maximalanzahl an Wochenstunden genehmigt, deren Personalkosten in die Förderungsberechnung einfließen dürfen (= „**geförderte Stunden laut Dienstpostenplan**“ lt. Beilage 1). Als Voraussetzung für die Berücksichtigung in Höhe der Maximalanzahl müssen drei Kriterien erfüllt sein:

1. Die Anzahl der Stunden, für die Dienstverträge vorliegen, entspricht im jeweiligen Berechnungszeitraum monatlich durchschnittlich mindestens dieser Maximalanzahl.
2. In jeder der Unterrichtsstunden in Höhe dieser Maximalanzahl werden zum Zeitpunkt der Förderungsberechnung durchschnittlich mindestens 1,5 SchülerInnen unterrichtet.
3. Die Anzahl der abgehaltenen Unterrichtsstunden/Woche entspricht zum Zeitpunkt der Förderungsberechnung mindestens dieser Maximalanzahl.

Wird mindestens eines dieser Kriterien nicht erfüllt, so wird nur die Anzahl an Stunden berücksichtigt, für die alle drei Kriterien zutreffen.

Für die Berechnung bedeutet das, dass neben den festgelegten „**geförderten Stunden laut Dienstpostenplan**“ auch die jeweilige Anzahl der **durchschnittlichen Dienstvertragsstunden**, der „**förderungsrelevanten Stunden aus Schülerzahlen**“ und der „**förderungsrelevanten Stunden aus Lehrtätigkeit**“ im Sinne dieser Richtlinie 4.3.1. bis 4.3.3. ermittelt wird.

Von diesen vier Zahlen wird die jeweils kleinste als Anzahl an „**förderungsrelevanten Stunden**“ für die weitere Berechnung herangezogen.

Anhand der „**Gesamt-Personalkosten**“ (lt. 4.3.4.) werden die **durchschnittlichen Kosten einer Dienstvertragsstunde** ermittelt („Gesamt-Personalkosten“ dividiert durch „Durchschnitt Dienstverträge“).

Diese werden mit der Anzahl an „förderungsrelevanten Stunden“ multipliziert. Daraus ergeben sich die „**förderungsrelevanten Personalkosten**“.

Der zustehende Förderungsbetrag (= „**Förderung Personalkosten**“ lt. MSDat) wird errechnet, indem von den „förderungsrelevanten Personalkosten“ die „Schulkostenbeiträge“ (lt. 4.3.5.) abgezogen werden.

4.3.1. „Durchschnitt Dienstverträge“ im Sinne dieser Richtlinie ist die durchschnittliche monatliche Anzahl der Stunden im jeweiligen Berechnungszeitraum (September bis Dezember bzw. Jänner bis August), für die Dienstverträge vorliegen.

Nicht berücksichtigt werden

- administrative Stunden des Musikschulleiters/der Musikschulleiterin
- Krankenstände, wenn eine Vertretung mittels Vertrag angestellt wurde
- Karenz

4.3.2. „Förderungsrelevante Stunden aus SchülerInnenzahlen“ im Sinne dieser Richtlinie sind die Anzahl von Stunden, die folgendermaßen berechnet werden:

Gesamtanzahl von SchülerInnen (lt. 1.2.5.) zum Zeitpunkt der Förderungsberechnung des jeweiligen Schuljahres (außerordentliche SchülerInnen, die halbe Unterrichtseinheiten erhalten, werden als halbe/r SchülerIn gezählt) dividiert durch 1,5.

4.3.3. „Förderungsrelevante Stunden aus Lehrtätigkeit“ im Sinne dieser Richtlinie sind die Anzahl der Unterrichtsstunden/Woche (lt. 1.2.7.), die vom Lehrkörper zum Zeitpunkt der Förderungsberechnung abgehalten werden.

4.3.4. In die Berechnung der „**Gesamt-Personalkosten**“ können nur die nachfolgend namhaft gemachten Positionen einbezogen werden:

a) Das Gehalt/Monatsentgelt gemäß § 3 Gehaltsgesetz 1956 bzw. § 8a Vertragsbedienstetengesetz 1948 jeweils in der geltenden Fassung einschließlich Kinderzulage. Die Leiterdienstzulage nach § 7 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 3 des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes wird nur zu dem Anteil berücksichtigt, der bei einer Gesamtwochenstundenzahl in Höhe der „geförderten Stunden laut Dienstpostenplan“ zustehen würde.

b) Eine Mehrleistungszulage gemäß § 7 Abs. 1 des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes für pragmatisierte und IL-Lehrer sowie Beiträge nach den §§ 5 und 6 des Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 65/1985 in der geltenden Fassung.

c) Der Dienstgeberbeitrag zur Sozialversicherung. Alle anderen, nicht explizit angeführten Leistungen für LehrerInnen (LeiterInnen) bleiben von der Förderungsberechnung ausgeschlossen. Dazu gehören insbesondere sonstige Zulagen, Nebengebühren und

Dienstgeberbeiträge sowie auch allfällige Vergütungen für Mehrdienstleistungen nach § 61 Abs. 5 Gehaltsgesetz bzw. § 45 Vertragsbedienstetengesetz sowie jene Differenzbeträge, die sich aus Höhereinstufungen nach § 7 Abs. 3 des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes oder nach § 12 Abs. 3 Gehaltsgesetz ergeben.

d) Personalkosten (lt. 4.3.4.a-c) aufgrund von (teilweise) bezahlten Krankenständen werden nicht in die „Gesamt-Personalkosten“ einbezogen, wenn eine Vertretung mittels Vertrag angestellt wurde.

4.3.5. Schulkostenbeiträge:

Grundlage für die Berechnung der förderrelevanten Schulkostenbeiträge sind die tatsächlichen SchülerInnenzahlen (lt. 1.2.5.) inkl. Zuordnung zu den entsprechenden Tarifkategorien lt. MSDat.

Darauf basierend werden die maximalen Schulkostenbeiträge [= SchülerInnen- und Gemeindebeiträge lt. 4.3.5.a) und 4.3.5.b)] berechnet, die von der Trägergemeinde für das jeweilige Schuljahr einzuheben sind. Für SchülerInnen aus der Trägergemeinde ist der Gemeindebeitrag „fiktiv“ einzukalkulieren.

Um zu ermitteln, wie viele SchülerInnen maximal in der Berechnung berücksichtigt werden dürfen, wird die Anzahl der „geförderten Stunden laut Dienstpostenplan“ mit 1,5 multipliziert.

Ist die tatsächliche SchülerInnenzahl größer als die Anzahl der SchülerInnen, die lt. Berechnung berücksichtigt werden dürften, so wird anhand folgender Hierarchie der MSDat-Tarifkategorien entschieden, welche Beiträge bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge herangezogen werden.

1. Hauptfach SchülerIn ordentlich
2. 2./3. Hauptfach SchülerIn ordentlich
3. Hauptfach ErwachsenEr ordentlich
4. Kursfach SchülerIn/ErwachsenEr ordentlich
5. Hauptfach SchülerIn außerordentlich
6. Hauptfach ErwachsenEr außerordentlich
7. Kursfach SchülerIn/ErwachsenEr außerordentlich

Ist die tatsächliche SchülerInnenanzahl kleiner als die Anzahl der SchülerInnen, die lt. Berechnung berücksichtigt werden dürften, so werden nur die Schulkostenbeiträge der tatsächlichen SchülerInnenzahl herangezogen.

Im Berechnungszeitraum September bis Dezember wird von den „förderungsrelevanten Personalkosten September bis Dezember“ ein Drittel der so ermittelten Schulkostenbeiträge abgezogen, im Berechnungszeitraum Jänner bis August werden die restlichen zwei Drittel von den „förderungsrelevanten Personalkosten Jänner bis August“ abgezogen.

4.3.5.a) Schulkostenbeitrag /SchülerInnen:

SchülerInnenbeiträge im Sinne dieser Richtlinie sind Schulkostenbeiträge von SchülerInnen im Sinne des Punktes 1.2.5.

Die Höhe des maximalen SchülerInnenbeitrages wird unter Berücksichtigung mehrerer Tarifklassen für das Schuljahr jeweils im vornherein ausgehend von den einschlägigen Kosten- und Strukturentwicklungen durch die Steiermärkische Landesregierung im Einvernehmen mit dem Steiermärkischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, festgelegt und in der Grazer Zeitung kundgemacht.

4.3.5.b) Schulkostenbeitrag /Gemeinde:

Die Höhe des maximalen Gemeindebeitrages wird für das Schuljahr jeweils im vornherein ausgehend von den einschlägigen Kosten- und Strukturentwicklungen durch die Steiermärkische Landesregierung im Einvernehmen mit dem Steiermärkischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, festgelegt und in der Grazer Zeitung kundgemacht.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Gemeindebeitrages besteht für 1 Hauptfach pro ordentlichem/ordentlicher SchülerIn, wobei die Gemeinden von der Beitragsleistung für Erwachsene generell befreit sind. Bei Vorliegen einer besonderen Begabung muss für das 2. Hauptfach die Differenz zwischen dem Tarif „Hauptfach für Ordentliche“ und „Unterricht für Außerordentliche“ als Gemeindebeitrag entrichtet werden. Ob eine besondere Begabung vorliegt, entscheidet der/die jeweilige MusikschulleiterIn.

In weiterer Folge

- für SchülerInnen, deren Hauptwohnsitz in der Gemeinde der besuchten Musikschule (im Sinne des Punktes 1.2.1.) liegt,
- für SchülerInnen, deren Hauptwohnsitzgemeinde eine **schriftliche** Vereinbarung mit einer Musikschülerhaltergemeinde (im Sinne des Punktes 1.2.1.) im Sinne dieser Richtlinie getroffen hat,
- für SchülerInnen jeder anderen Musikschule (im Sinne des Punktes 1.2.1.), wenn der betreffende Ausbildungslehrgang weder in der Musikschule der Wohnsitzgemeinde noch in einer durch Vereinbarung zuständigen Musikschule (im Sinne des Punktes 1.2.1.) angeboten wird und mit der Hauptwohnsitzgemeinde eine **schriftliche** Vereinbarung getroffen wurde und
- in Einzelfällen für SchülerInnen bei vorab Vorliegen einer schriftlichen Genehmigung ihrer Wohnsitzgemeinde, die keine obige Vereinbarung getroffen hat.

4.4. Dislozierter Unterricht:

Unter der Maßgabe der Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse gemäß §6 Privatschulgesetz BGBl. Nr. 244/1962 in der geltenden Fassung kann mit Zustimmung des Förderungsgebers von einer Musikschule eines Förderungsempfängers auch dislozierter Unterricht geführt werden.

5. Auflagen und Bedingungen:

5.1. Vor Auszahlung einer Förderung ist mit dem Förderungsempfänger ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, in dem zumindest die folgenden Bedingungen und Auflagen zu vereinbaren sind. Der Förderungsempfänger hat sich zu verpflichten, bei MusikschülerInnen, die aus einer Musikschule gemäß Pkt. 1.2.1. stammen,

- einen **SchülerInnenbeitrag** im Sinne des Punktes 4.3.5.a) einzuheben, der die durch die Steiermärkische Landesregierung festgelegten und in der Grazer Zeitung kundgemachten maximalen SchülerInnenbeiträge je Tarifklasse nicht übersteigt und

- von der Hauptwohnsitzgemeinde des Musikschülers/der Musikschülerin einen **Gemeindebeitrag** im Sinne des Punktes 4.3.5.b) einzuheben, der die durch die Steiermärkische Landesregierung festgelegten und in der Grazer Zeitung kundgemachten maximalen Gemeindebeiträge nicht übersteigt;
- den Organen der Steiermärkischen Landesregierung, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder von diesen Beauftragten zum Zwecke der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und der Einhaltung der Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen zu den üblichen Geschäftszeiten die Besichtigung an Ort und Stelle zu ermöglichen sowie die Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen des Förderungsempfängers sowie der Musikschule zu gewähren, wo immer sich diese befinden, und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- dem Förderungsgeber die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Vorlage von entsprechenden Leistungsnachweisen gemäß dieser Richtlinie ohne/nach Aufforderung bzw. vor Ort zu belegen und alle mit dem Abschluss des Förderungsvertrages sowie mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaigen Ansprüche des Landes Steiermark verbundenen Kosten und Auslagen zu tragen bzw. zu ersetzen;
- für den Fall der Nichteinhaltung der Allgemeinen Richtlinie für eine Musikschulförderung für das jeweilige Schuljahr bzw. für den Fall der widmungswidrigen Verwendung von Förderungsmittel die entsprechenden Förderungsmittel zurückzuzahlen, wobei die rück zu erstattenden Mittel ab dem Tag der Auszahlung mit 3% p.a. zu verzinsen sind.

5.2. In den Förderungsverträgen kann eine jährliche Kündigung vorgesehen werden.

6. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt mit dem Beitritt der Trägergemeinden zu diesem Förderungsmodell ab dem Schuljahr 2013/2014 in Kraft. Die Veröffentlichung der Tarife gemäß Punkt 4.3.5.a) und 4.3.5.b) hat vor Beginn jedes Schuljahres zu erfolgen.